

Arbeitserprobung

Betriebe, die beabsichtigen, arbeitslose Personen zu beschäftigen, können zur Feststellung der fachlichen oder persönlichen Eignung dieser Personen eine Arbeitserprobung vereinbaren.

Für die Unternehmen fallen während der Zeit der Arbeitserprobung keine Lohn- und Lohnnebenkosten an. Die Person erhält vom AMS eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wer

Zielgruppen für die Überprüfung der fachlichen Eignung sind:

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z.B. da seit längerem nicht ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen nicht nachweisen können (z.B. Migranten/Migrantinnen)

Zielgruppen für die Überprüfung der persönlichen Eignung sind:

- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen)
- Personen, die länger nicht gearbeitet haben

Wie lange

Die Arbeitserprobung kann im Falle der

- Feststellung der **fachlichen** Eignung **bis zu einer Woche**
- Feststellung der **persönlichen** Eignung **bis zu vier Wochen** gewährt werden.

Voraussetzungen

- Schriftliche Vereinbarung zwischen arbeitsloser Person und dem/der Betrieb/Einrichtung
- Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitserprobungszeit darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten
- Während des vereinbarten Arbeitserprobungszeitraums darf der Betrieb kein geringfügiges Arbeitsverhältnis mit der arbeitslosen Person begründen

Wie viel

Während des Arbeitstrainings erhält die arbeitslose Person Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wo

Der/die arbeitslose Person muss mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS **rechtzeitig vor Beginn des Arbeitstrainings** Kontakt aufnehmen.

